



orka Newsletter | Criminal Compliance

Gesetzesentwurf zum Umweltstrafrecht: Verschärfte Unternehmenssanktionen durch die Hintertür

Mit der Richtlinie (EU) 2024/1203 über den strafrechtlichen Schutz der Umwelt hat die Europäische Union die Mitgliedstaaten verpflichtet, ihre Strafrechtsordnungen bis zum 21. Mai 2026 teilweise deutlich zu verschärfen. Der EU-Gesetzgeber begründet die Reform damit, dass die bisherigen Vorschriften nicht ausreichen, „um die Einhaltung des Umweltschutzrechts der Union sicherzustellen“.

Seit dem 29. April 2026 liegt der Gesetzesentwurf der Bundesregierung zur Umsetzung dieser Richtlinie vor. Dieser Entwurf nimmt tiefgreifende Änderungen im Kernstrafrecht (StGB) und in Umwelt-Nebengesetzen vor. Im Zentrum der

Regelungen stehen neue und erweiterte Straftatbestände, höhere Strafrahmen sowie eine Vorverlagerung der Strafbarkeitsschwelle durch die Ausweitung von Versuchstrafbarkeiten.

Von den möglichen Änderungen werden insbesondere – aber nicht nur – Unternehmen in Industrie, Energie, Bau, Entsorgung, Chemie, Landwirtschaft und Infrastrukturprojekten betroffen sein.

EU-Richtlinie 2024/1203 und der Umsetzungsbedarf im deutschen Strafrecht

Das deutsche Umweltstrafrecht enthält bereits viele Elemente, die den Vorgaben der Richtlinie entsprechen. Umsetzungsbedarf besteht dem Regierungsentwurf zufolge insbesondere im StGB und in einigen strafrechtlichen Nebengesetzen.

Änderungen im StGB

Durch die Umsetzung der Richtlinie (EU) 2024/1203 werden die Umweltstraftatbestände der §§ 324 ff. StGB in mehreren Punkten grundlegend neu justiert.

Ein strukturell neues Element ist die Einführung des Schutzgutes „Ökosystem“. Dieses soll zukünftig im Katalog des § 330d StGB legaldefiniert werden. Gemeint sind ökologisch bedeutende, komplexe Wechselwirkungen zwischen Organismen und ihrer Umwelt. Relevante Ökosysteme sind z. B. Wälder, Moore, bestimmte Gewässer oder landwirtschaftliche Flächen. Die erhebliche Gefährdung bzw. Schädigung eines Ökosystems soll in einer Vielzahl von Umweltstraftatbeständen verankert werden. Dies führt zukünftig dazu, dass Eingriffe in Naturflächen schneller strafrechtlich relevantes Verhalten darstellen können.

Als Reaktion auf die sog. Diesel-Thematik soll zukünftig zudem auch das Inverkehrbringen von umweltschädigenden Erzeugnissen strafbar sein. Dabei soll auf die Tathandlung des „auf den Markt bringen“ abgestellt werden, wobei die Erzeugnisse in größerem Umfang genutzt werden und eine Luftveränderung mit Schädigungseignung zur Folge haben müssen.



Darüber hinaus erweitert der Entwurf die strafrechtliche Verantwortung, indem die folgenden Handlungen unter Strafe gestellt werden:

Umweltschädigung durch Energie

Einer der zentralen Bausteine der Reform ist die Erweiterung des Anwendungsbereichs auf „Energie“. Während bislang insbesondere Stoffeinwirkungen im Vordergrund standen, greift der Entwurf die Vorgabe der Richtlinie auf, auch die „Einleitung, Abgabe oder Einbringung von Energie“ in die Umwelt strafrechtlich zu erfassen.

Für das deutsche Recht bedeutet dies u.a. eine Neugewichtung des § 325a StGB. Die Vorschrift erfasst bisher zwar Lärm, Erschütterungen und nichtionisierende Strahlung, ist aber auf den Betrieb einer Anlage beschränkt. Künftig soll § 325a StGB-E ausdrücklich das „Verursachen von Geräuschen, Erschütterungen, thermischer Energie und nichtionisierenden Strahlen“ unter Strafe stellen.

Unerlaubte Ausführung von Vorhaben

Ein weiterer Schwerpunkt ist die Einführung des neuen § 327a StGB-E „Unerlaubte Ausführung von Vorhaben“. Bislang war allenfalls der Betrieb ungenehmigter

Anlagen strafbar. Nun kann bereits die ungenehmigte Ausführung eines Bauvorhabens zur Strafbarkeit führen. § 327 a StGB-E soll insbesondere Fälle erfassen, in denen genehmigungsbedürftige Vorhaben, für die eine Umweltverträglichkeitsprüfung oder eine Vorprüfung durchzuführen ist, unerlaubt in einer Weise ausgeführt werden, die geeignet ist, erhebliche Umweltschäden herbeizuführen. Dabei soll sich nur derjenige strafbar machen können, der nicht über die erforderliche Genehmigung verfügt; der Grundsatz der Verwaltungsrechtsakzessorietät schließt eine Strafbarkeit verwaltungsrechtskonformen Verhalten aus.

„Katastrophale Folgen“ für die Umwelt

Besonders weitreichend sind die geplanten Änderungen von § 330 StGB, der bislang vor allem Regelbeispiele für besonders schwere Fälle enthielt. Die Richtlinie verlangt die Einführung einer qualifizierten Straftat für Fälle mit „katastrophalen Auswirkungen auf die Umwelt“. Künftig soll insbesondere der Fall qualifiziert sein, in dem eine Tat ein Ökosystem von beträchtlicher Größe oder beträchtlichem ökologischen Wert oder einen Lebensraum innerhalb eines geschützten Gebiets zerstört oder derart weitreichend und

erheblich schädigt, dass die Schädigung nicht oder erst nach einem mehrjährigen Zeitraum beseitigt werden kann.

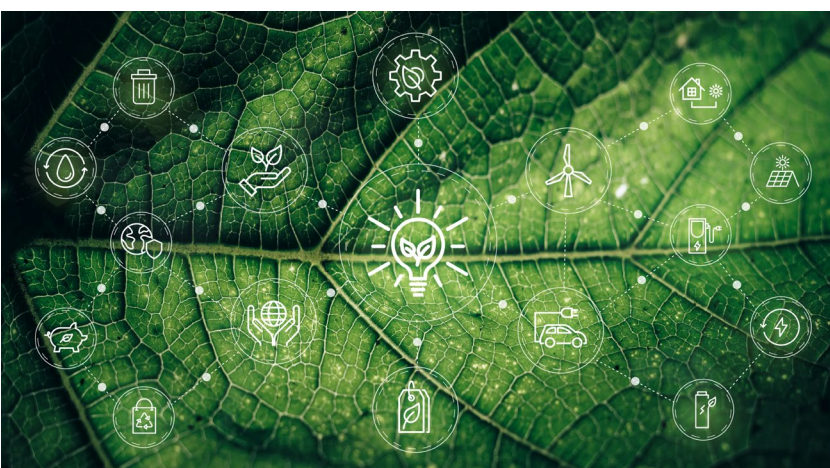
Diese Änderungen werden zur Folge haben, dass Handlungen, die aufgrund des Ausmaßes des Schadens für Umwelt erheblich und weitreichend sind, künftig mit einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr bestraft werden und damit als Verbrechen gelten. Dies hat zur Folge, dass eine Einstellung aus Opportunitätgründen nicht mehr möglich sein wird.

Änderungen im OWiG

Durch die Umsetzung der Richtlinie in nationales Recht kommt es auch zu einer Änderung des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten. Der Gesetzesentwurf beinhaltet eine Änderung des Höchstmaßes für Geldbußen gegen juristische Personen und Personenvereinigungen gemäß § 30 OWiG.

Zukünftig soll im Falle der Verwirklichung einer vorsätzlichen Straftat eine Geldbuße in Höhe von bis zu EUR 40 Mio anstatt des bisherigen Höchstmaßes von EUR 10 Mio möglich sein. Auch für den Fall der fahrlässigen Straftat wird das Höchstmaß von bis zu EUR 5 Mio auf EUR 20 Mio erhöht. Zudem sollen Behörden und Gerichte zukünftig bei der Bemessung der Verbandsgeldbuße Compliance-Maßnahmen und andere namentlich aufgeführte Zumessungskriterien, die sich bereits aus der ständigen Rechtsprechung ergeben, berücksichtigen.

Da es sich in diesen beiden Fällen um Änderungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten handelt, hat dies zur Folge, dass sich diese nicht ausschließlich auf Umweltstraftaten beziehen, sondern allgemein gültig sind.



Konkrete Auswirkungen für Unternehmen

Verstöße gegen die Umwelt rücken weiter in den Fokus. Unternehmen sollten sich daher auf die Änderungen im Umweltstrafrecht vorbereiten.

Neue Delikte wie das Inverkehrbringen umweltgefährdender Produkte oder die unerlaubte Ausführung von Vorhaben werden unmittelbar unternehmerische Aktivitäten in Produktentwicklung, Produktion, Vertrieb und Projektentwicklung treffen.

Durch die flächendeckende Versuchsstrafbarkeit und die Konzeption von Eignungsdelikten ist ein tatsächlicher Schadenseintritt zukünftig nicht mehr erforderlich. Bereits das Ansetzen zu einem umweltgefährdenden Verhalten wird unter Strafe gestellt sein.

Ausblick

Der Gesetzesentwurf durchläuft derzeit das Gesetzgebungsverfahren. Die erste Lesung im Bundestag erfolgte am 11. Juni 2026. Obwohl die Umsetzungsfrist der Richtlinie 2024/1203 bereits am 21. Mai 2026 abgelaufen ist, ist von einem

Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens vor der Sommerpause nicht auszugehen.

In seiner Stellungnahme zum Gesetzesentwurf schlägt der Bundesrat noch weitere Änderungen des Ordnungswidrigkeitenrechts vor. Zum einen soll in den § 130 OWiG ein Katalog von Compliance-Maßnahmen aufgenommen werden, die als erforderliche Aufsichtsmaßnahmen gelten. Zum anderen sollen im Rahmen des § 30 OWiG bestehende Compliance-Maßnahmen bußgeldmindernd berücksichtigt werden. Die Bundesregierung hat diese Vorschläge bereits abgelehnt. Es bleibt abzuwarten, wie sich der Gesetzesentwurf im weiteren Verlauf des parlamentarischen Verfahrens entwickelt.

Für die Praxis zeichnet sich bereits ab, dass sich das Umweltstrafrecht von einem Randbereich zu einem zentralen Risikogebiet des Unternehmensstrafrechts entwickelt. Die Kombination aus neuen Straftatbeständen, Versuchsstrafbarkeit und höheren Strafrahmen wird zu einer deutlich intensiveren Strafverfolgung und zu einer stärkeren Einbindung von Umweltaspekten in Compliance- und Governance-Strukturen führen.

Ihre Ansprechpartner



Dr. Markus Berndt
Rechtsanwalt, Partner
T +49 211 60035-428
markus.berndt@orka.law



Gereon Conrad
Rechtsanwalt, Partner
T +49 211 60035-434
gereon.conrad@orka.law



Dr. Bastian Mehle
Rechtsanwalt, Salary Partner
T +49 30 509320-115
bastian.mehle@orka.law



Henrik Eicker
Rechtsanwalt, Associate
T +49 211 60035-432
henrik.eicker@orka.law



Nele Krüger
Rechtsanwältin, Associate
T +49 211 60035-236
nele.krueger@orka.law

One Team.
One Goal.

